

Vereinsatzung „Locomotiva do Frevo“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen »Locomotiva do Frevo« mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung in das Vereinsregister, die beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin zu beantragen ist, und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Brasilianischen Kunst und Kultur in Form der sozialen, kulturellen, künstlerischen und sportlichen Arbeit mit Menschen aller Altersklassen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Regelmäßiges Training von Tänzen aus dem brasilianischen Kulturkreis, insbesondere traditionellen Tänzen Nordostbrasilien.
- b) Teilnahme am Karneval der Kulturen in Berlin mit vorhergehenden Workshops zur Vorbereitung auf den Karneval.
- c) Tanzvorführungen im Rahmen von multikulturellen Veranstaltungen und Kulturprojekten zur Förderung der Gruppengemeinschaft und zur Bekanntmachung der brasilianischen Kultur.
- d) Projekte an Schulen und ähnlichen Institutionen zur Förderung von jungen Menschen aus sozialen Brennpunkten.
- e) Kreative und gestalterische Workshops zur Erstellung von Bühnenbildern und Kostümen für Tanzprojekte.
- f) Fotoausstellungen mit Themen zur brasilianischen und insbesondere pernambucanischen Kultur in brasilianischen Cafés, Galerien oder themenbezogenen Veranstaltungen.
- g) Projektbezogene Zusammenarbeit und Austauschprogramme mit brasilianischen Musik- bzw. Tanzgruppen.

§ 3 Mitgliedschaft. Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Die von Mitgliedern des Vereins im Rahmen von gemeinsamen Auftritten gewonnenen Preise und Aufwandsentschädigungen werden Eigentum des Vereins.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die Versendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds, bzw. an die letzte bekannte Mail-Adresse bewirkt wird.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem

Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wird die Auflösung so beschlossen, wird der Verein sonst aufgehoben oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

Kinderhilfe-Brasilien e.V.

Zugelassen beim AG Charlottenburg von Berlin
Bingerstrasse 26 A
14 197 Berlin

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte zu jenem Zeitpunkt der genannte eingetragene Verein Kinderhilfe-Brasilien nicht mehr die Kriterien der Gemeinnützigkeit erfüllen, so fällt stattdessen für den Fall der Auflösung des Vereins „Locomotiva do Frevo“ oder sonstiger Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vereinsvermögen an die

BERLINER TAFEL STIFTUNG
Beusselstraße 44 n-q
10553 Berlin

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: VR 15232 Nz